

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ScheckG Art. 4; BGB § 276 Fb

- a) Die auf die Anfrage einer Bank erteilte Antwort der bezogenen Bank, sie garantiere die Einlösung eines Schecks, enthält üblicherweise die Zusage, unter allen Umständen für die Zahlung des Scheckbetrages eintreten zu wollen.
- b) Zum Umfang der Aufklärungspflicht einer Bank, die von der bezogenen Bank eine Einlösungszusage für einen Scheck verlangt, der ihr vom Aussteller und Einreicher zur Deckung eines Debets auf dessen Konto begeben worden ist.

BGH, Urt. v. 20. März 1978 - II ZR 159/76 - OLG Schleswig
LG Lübeck

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 159/76

URTEIL

Verkündet am
20. März 1978
[REDACTED],
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der S [REDACTED] Verbandssparkasse, vertreten durch den
Vorsitzenden des Vorstands Max A [REDACTED] und des Vorstands-
mitglieds Peter G [REDACTED], L [REDACTED] Straße [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Se [REDACTED]-S [REDACTED] & Co., Kommanditgesellschaft,
vertreten durch ihren allein zeichnungsberechtigten
Komplementär Peter Se [REDACTED], R [REDACTED] gasse [REDACTED], B [REDACTED]/Schweiz,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. März 1978 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Dr. Bauer, Bundschuh und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 18. Juni 1976 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als die Beklagte verurteilt worden ist, einen höheren Betrag als 11.840 DM nebst 4 % Zinsen seit 8. März 1974 an die Klägerin zu bezahlen.

Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine schweizerische Privatbank in Basel. Sie verlangt die Rückzahlung eines Betrages von 719.016,08 DM, den sie an die Beklagte, eine deutsche Sparkasse, zum Zwecke der Einlösung eines von dem Kaufmann Henry Sa [REDACTED] ausgestellten, auf sie gezogenen Schecks bezahlt hat.



Sanmann unterhielt bei der Beklagten seit 1967 ein Konto. Die Geschäftsverbindung beschränkte sich auf den Einzug von Devisenschecks. Als Anfang 1969 Schecks in größerer Zahl nicht eingelöst wurden und das Konto infolgedessen einen erheblichen Schuldsaldo aufwies, betrieb die Beklagte aus einer vollstreckbaren Urkunde die Zwangsvollstreckung gegen Sa[REDACTED]. Am 12. Juni 1969, einen Tag, ehe der Gerichtsvollzieher einige Gegenstände pfändete, übergab Sanmann der Beklagten zum Ausgleich seines Kontos den von ihm ausgestellten und auf die Klägerin gezogenen - wie sich später herausstellte, nicht gedeckten - Scheck über 780.000 sfr. Sa[REDACTED] hatte nämlich Anfang Juni 1969 bei der Klägerin ein Konto eröffnet und - unter Hinweis auf eine mögliche kurzfristige debitorische Führung - darum gebeten, Auskünfte über ihn schonend zu erteilen. Die Klägerin hatte dies zugesagt und Sa[REDACTED] ein Scheckheft ausgehändigt. Die Beklagte bezweifelte, daß der Scheck eingelöst werden würde und richtete deshalb am 12. Juni 1969 fernschriftlich folgende Anfrage an die Klägerin:

"Uns liegt Scheck-Nr. 12702 über sfr. 780.000 Aussteller Sa[REDACTED] vor. Wir bitten um Rückantwort....., ob der Scheck bei Vorkommen vorbehaltlich der Ordnungsmäßigkeit der Unterschriften honoriert wird."

Die Klägerin antwortete am 13. Juni 1969 um 9.41 Uhr ebenfalls mit Fernschreiben:

"Telephonischer Avis des Kunden für Scheck Nr. 12702 liegt vor. Honorierung vorbehaltlich Prüfung der Unterschrift."

- 4 -

Um 10.52 Uhr desselben Tages fragte die Beklagte erneut fernschriftlich bei der Klägerin an:

"Da über die Summe disponiert werden soll, bitten wir um Ihre fernschriftliche Rückbestätigung, ob Sie die Honorierung des Schecks vorbehaltlich der Ordnungsmäßigkeit der Unterschriften garantieren."

Die Klägerin antwortete sofort:

"Jawohl, wir garantieren die Honorierung, sofern die Unterschrift richtig ist."

Nach dem Austausch dieser Fernschreiben verzichtete die Beklagte auf ihr Pfändungspfandrecht an den gepfändeten Gegenständen, ließ sich diese aber von Sanmann zur Sicherung übereignen. Am folgenden Montag, dem 16. März 1969, fuhren mehrere Vertreter der Beklagten nach Basel, präsentierten der Klägerin den Scheck und verlangten Bezahlung. Da der Scheck immer noch nicht gedeckt war und die Klägerin befürchtete, einem Betrüger zum Opfer gefallen zu sein, verweigerte sie die Einlösung. Als die Beklagten jedoch den Scheck im Einzugswege erneut vorlegen ließ, zahlte die Klägerin den Gegenwert des Schecks durch einen Verrechnungsscheck über 719.016,08 DM, der am 3. Juli 1969 eingelöst wurde. Die Beklagte glich nunmehr das Konto S³ aus und zahlte angeblich diesem den nicht verbrauchten Betrag von 11.840 DM aus. Sanmann fiel später in Konkurs.

Die Klägerin meint, sie hätte den Scheck nicht einzulösen brauchen. Sie habe sich nur verpflichtet, der Beklagten den Schaden zu ersetzen, der dieser entstehen

könnte, wenn sie Sa[REDACTED] über den Scheckbetrag verfügen lasse und später keine Deckung erhalte. Von ihrer Garantie nicht gedeckt gewesen sei dagegen die Verwertung des Scheckbetrags zur Befriedigung eigener Ansprüche der Beklagten. Ihr sei nicht bekannt gewesen, daß das Konto Sa[REDACTED]s bei der Beklagten einen Schuldsaldo aufgewiesen habe. Dies habe die Beklagte ihr verschwiegen und statt dessen wahrheitswidrig behauptet, sie habe über den Scheckbetrag zugunsten Sanmanns verfügt. Erst 1972 habe sie erfahren, daß die Beklagte den Einlösungsbetrag zur Deckung eigener Forderungen verwendet habe. Der Garantiefall sei daher nicht eingetreten. Die Beklagte habe die Zahlung zu Unrecht erlangt.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszuge einen Teilbetrag von 100.000 DM nebst 5 % Zinsen seit 2. Juli 1969 eingeklagt. Das Landgericht hat der Klage bis auf einen Teil des Zinsanspruchs stattgegeben. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Hingegen wurde die Beklagte auf die Anschlußberufung und die erweiterte Klage verurteilt, 719.016,08 DM nebst 5 % Zinsen seit 2. Juli 1969 Zug um Zug gegen Herausgabe des Schecks an die Klägerin zu bezahlen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgt die Beklagte die Abweisung der Klage weiter, soweit mit ihr ein höherer Betrag als 11.840 DM und 4 % Zinsen seit 8. März 1974 (Rechtshängigkeit) verlangt werden.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

I.

Da die Beklagte die Verurteilung zur Zahlung hinnimmt, soweit sie 11.840 DM nebst 4 % Zinsen seit 8. März 1974 nicht übersteigt, sind noch folgende Forderungen im Streit: 707.176,08 DM nebst 5 % Zinsen seit 2. Juli 1969, 5 % Zinsen aus 11.840 DM vom 2. Juli 1969 bis 7. März 1974 und 1 % Zinsen aus 11.840 DM seit 8. März 1974.

II.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, die Parteien hätten stillschweigend die Anwendung deutschen Rechts vereinbart, läßt keinen Rechtsfehler erkennen; sie wird auch von keiner Partei angegriffen.

III.

Das Berufungsgericht hält den Klageanspruch gemäß § 812 BGB für begründet. Zwar liege in der Erklärung der Klägerin, sie garantiere die Einlösung des Schecks, eine Garantiezusage. Deren Auslegung ergebe aber, daß sie sich nur auf den Schaden bezogen habe, den die Beklagte erlitten hätte, wenn sie über die Schecksumme zugunsten von Sanmann - gemeint ist durch Barauszahlung, Ausführung von Überweisungsaufträgen und ähnliches - verfügt und keine Deckung bekommen hätte. Die Verrechnung der Schecksumme mit eigenen Forderungen der Beklagten gegen Sa[REDACTED] sei von der Garantie

nicht gedeckt gewesen. Diese Ausführungen halten der rechtlichen Prüfung nicht stand.

1. Die Klägerin hat spätestens durch ihr zweites Fernschreiben vom 13. Juni 1969 ("Jawohl, wir garantieren die Honorierung, sofern die Unterschrift richtig ist") eine Einlösungszusage des Inhalts abgegeben, daß sie den Scheck, wenn die Unterschrift in Ordnung ist, bei Vorlage einlösen werde, auch wenn das Konto Sa[REDACTED] keine entsprechende Deckung aufweist. Die gegenteilige Auslegung des Berufungsgerichts läßt wesentliche tatsächliche Gesichtspunkte sowie die Verkehrsanschauung der beteiligten Bankkreise außer Betracht (§§ 133, 157 BGB; § 286 ZPO).

a) Schon die Erwägung des Berufungsgerichts ist rechtlich nicht haltbar, die Antwort der Klägerin auf die erste Anfrage der Beklagten enthalte lediglich die Auskunft, das Konto Sa[REDACTED] weise ein Guthaben auf, aus dem der Scheck eingelöst werden könnte, wenn er bei Auskunftserteilung vorliegen würde. Bei einer solchen Auskunft handelt es sich um die im Bankverkehr übliche Scheckbestätigung, die auf die Anfrage erteilt wird, ob der Scheck in Ordnung gehe (RGZ 131 317). Das Berufungsgericht hat übersehen, daß die Frage der Beklagten dahin ging, ob der Scheck "bei Vorkommen ... honoriert" werde. Die Beklagte hat also nicht um Auskunft gegeben, ob der Scheck zur Zeit der Beantwortung gedeckt sei, sondern danach gefragt, ob er bei Vorlage bezahlt werde. Es kam ihr also darauf an Gewißheit zu erlangen, ob der Scheck tatsächlich eingelöst werde. Ob die uneingeschränkte Bejahung der Frage bereits eine eigene Verpflichtung der Klägerin begründete, den Scheck einzulösen, kann dahingestellt bleiben, weil sich die Klägerin jedenfalls durch ihr zweites Fernschreiben zur Scheckeinlösung verpflichtet hat.

b) Ließe sich hinsichtlich der ersten Anfrage der Beklagten noch die Ansicht vertreten, es handle sich um keine so eindeutige Erklärung, wie sie im Bankverkehr für Verpflichtungen wie Einlösungszusagen verlangt werden (BGH, Urt. v. 27.1.1966 - II ZR 210/63, WM 66, 335), so trifft dies für die zweite Anfrage der Beklagten nicht zu. Mit ihr bat diese um Bestätigung, ob die Klägerin die "Honorierung des Schecks garantiere". Daß darin die Bitte um Übernahme einer Einlösungszusage lag, war eindeutig. Ebenso lag es mangels anderer Angaben auf der Hand, daß die Beklagte eine Garantie mit dem im Bankverkehr üblichen und den beteiligten Kreisen bekannten Inhalt wünschte, nämlich daß die Klägerin unter allen Umständen für die Zahlung des Scheckbetrages eintreten wolle (vgl. RGZ 112, 317; BGH, Urt. v. 14.4.1956 - IV ZR 9/56, WM 1956, 1293; BGH, Urt. v. 4.12.1958 - II ZR 60/57, LM Scheckgesetz Art. 4 Nr. 1 für Garantiezusage nach Einreichung des Schecks; BGHZ 49, 167; OLG Karlsruhe, WM 1971, 877, 879). Es handelte sich also um eine im Rechtsverkehr zwischen Banken eindeutige, der Auslegung nicht bedürftige und wegen der Bankenüblichkeit nicht weiter auslegungsfähige Erklärung der Beklagten. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Beklagte ihre Anfrage mit den Worten einleitete: "Da über die Summe disponiert werden soll". Es handelte sich dabei lediglich um die Angabe des - für jede Scheckanfrage selbstverständlichen - Motivs und damit ersichtlich um eine überflüssige Erklärung. Durch die uneingeschränkte Antwort, die Klägerin garantiere die Honorierung des Schecks, übernahm diese somit die gewünschte Scheckeinlösungszusage. Auch diese Erklärung war insoweit eindeutig und keiner Auslegung mehr fähig. Dies hat das Berufungsgericht verkannt, als es die Aussagen des Zeugen Dr. R. zur Auslegung der Erklärung der Klägerin heranzog (BU 22).

2. Da die Klägerin somit die Verpflichtung übernahm, unter allen Umständen für die Zahlung des Scheckbetrags einzustehen, konnte sie diese nicht davon abhängig machen, ob die Beklagte über den Scheckbetrag zugunsten von Sanmann verfügt und dabei Schaden erlitten hatte. Nach dem Inhalt der Einlösungszusage kam es für die Verpflichtung der Klägerin auf die Verwendung der Schecksumme nicht an. Sie hätte also, selbst wenn sie es gewußt hätte, die Einlösung nicht mit der Begründung verweigern dürfen, die Beklagte verwende den Scheckbetrag zur Befriedigung eigener Forderungen gegen Sanmann.

3. Die Beklagte hatte somit einen vertraglichen Anspruch auf Zahlung der Schecksumme. Deshalb ist sie um den bezahlte Betrag nicht ungerechtfertigt bereichert.

IV.

Dies führt indessen nicht zur Abweisung der Klage, da diese aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes aus Verschulden bei Vertragsschluß begründet sein könnte.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind Vertragspartner bei sich anbahnenden Vertragsverhandlungen verpflichtet, alle Tatsachen zu offenbaren, die für den Willensentschluß des anderen Teiles von wesentlicher Bedeutung sind und deren Mitteilung nach Treu und Glauben erwartet werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 12.11.1969 - I ZR 93/67, LM BGB § 276 [Fb7]). Danach und nach den Grundsätzen des redlichen Bankverkehrs wäre die Beklagte unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles verpflichtet gewesen, der Klägerin bei Einholung der Einlösungs-

zusage mitzuteilen, daß mit dem Scheckbetrag das weitgehend ungesicherte Engagement der Beklagten gegenüber Sanmann abgelöst werden sollte. Die Beklagte kreditierte Sanmann, ohne eine Kreditvereinbarung getroffen zu haben und ohne ordnungsmäßige Kreditsicherung, sehr hohe Beträge: In der Zeit von Januar bis März 1969 hatte ihr Sanmann 24 ungedeckte Devisenschecks im Gegenwert von ca. 4 bis 5 Mio. DM eingereicht. Als im Januar fünf Schecks über 1.585.000 sfrs. nicht eingelöst worden waren, übergab Sa■■■■ der Beklagten 15 Schecks über je 100.000 sfrs. und einen Scheck über 85.000 sfrs., die aber ebenfalls nicht bezahlt worden sind. Im März reichte Sanmann zwei Schecks über je 1.800.000 ÖS und einen Scheck über 700.000 sfrs. ein, die keine Deckung hatten. Dem standen lediglich Bareinzahlungen und gedeckte Schecks in Höhe von rund 1 Mio. DM gegenüber, durch die der Debetsaldo auf 607.000 DM (Stand 2. April 1969) zurückgeführt worden ist. Als Sicherheit stand der Beklagten nur eine Briefgrundschuld über 200.000 DM zur Verfügung. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise sollte durch die erbetene Einlösungszusage das durch das fehlerhafte, bankkaufmännische Grundsätze außer acht lassende Verhalten der Beklagten entstandene Risiko auf die Klägerin übertragen werden. Die Beklagte wollte also die Folgen ihrer eigenen Fehler auf die Klägerin abwälzen. Bei dieser Sachlage hätte sie bei Einholung der Einlösungszusage den Bestimmungszweck des Scheckbetrages offenlegen müssen. Denn die Einlösungszusage wird im Bankverkehr typischerweise zum Schutze der den Scheck hereinnehmenden Bank gegen Verluste durch vorzeitige Verfügung des Berechtigten über den Scheckbetrag verlangt und gegeben. Dagegen gibt, falls nicht ausnahmsweise besondere Umstände vorliegen, keine Bank zur Deckung

eines Debets der anfragenden Bank eine Einlösungszusage. Deshalb muß in einem solchen Falle die anfragende Bank die bezogene Bank über den mit der Einlösungszusage verfolgten Zweck aufklären. Dies hat die Beklagte zumindest fahrlässig unterlassen. Sie hätte bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns erkennen können und müssen, daß es für die Willensentschließung der Klägerin entscheidend auf die dargelegten Umstände ankam. Daß die Klägerin auch dann die Einlösung des Schecks zugesagt hätte, wenn sie ordnungsgemäß aufgeklärt worden wäre, muß die Beklagte darlegen und beweisen (BGHZ 61, 118). Da der Rechtsstreit unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt in den Vorinstanzen noch nicht erörtert worden ist, muß die Beklagte Gelegenheit zu entsprechendem Vortrag erhalten. Falls ihr der Nachweis der fehlenden Ursächlichkeit ihrer Unterlassung nicht gelingen und damit die Schadensersatzverpflichtung feststehen sollte, wäre auch noch ein etwaiges Mitverschulden der Klägerin zu prüfen. Hinsichtlich der Schadenshöhe müßte ferner erörtert werden, inwieweit der Schaden der Klägerin durch die Abtretung der Grundschuld gemindert worden ist. Ferner muß die Frage der Verzinsung des zuerkannten Betrages von 11.840 D unter dem neuen rechtlichen Gesichtspunkt nochmals geprüft werden.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Stempel

Dr. Schulze

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bauer kann urlaubshalber nicht unterschreiben.

Stempel

Bundschuh

Dr. Skibbe